

Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Art. 2 Abs. 1 WaG).

Die Zuständigkeit der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, zu beurteilen, ob eine Fläche als Wald gilt, ist durch Artikel 10 WaG im Zusammenhang mit Artikel 21ff WSG gegeben. Dieselbe Direktion hat mit Schreiben vom 29. Juni 2016 und gemäss den Vorgaben nach Art. 66 Abs. 2 SVOG entschieden, diese Zuständigkeit an den Vorsteher des Amtes für Wald, Wild und Fischerei zu delegieren.

Beschliesst:

1. Die auf dem Plan im Massstab 1:500 vom 19. Juli 2016 des Ingenieur- und Vermessungsbüros Stauffacher + Partner AG, Murten, als Wald ausgewiesene Fläche im Sektor „Undergrueneburg“ (Koordinaten: ca. 581'670/192'750), auf dem Gemeindegebiet Kleinböisingen gilt als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
2. Es wird keine Gebühr erhoben.
3. Dieser Entscheid wird mitgeteilt an:
 - a) das Amt für Wald, Wild und Fischerei (Original des Entscheids und ein Originalexemplar des Auflagedossiers);
 - b) Verteilung durch das Amt für Wald, Wild und Fischerei an:
 - die Gemeinde Kleinböisingen (eine Kopie des Entscheids und ein Originalexemplar des Auflagedossiers);
 - das Bau- und Raumplanungsamt (zwei Kopien des Entscheids und zwei Originalexemplare des Auflagedossiers);
 - die Leiterin des Kreisforstamtes 2 (eine Kopie des Entscheids und ein Originalexemplar des Auflagedossiers);
 - die Buchhaltung des Amtes für Wald, Wild und Fischerei (eine Kopie des Entscheids);
 - das Ingenieur- und Vermessungsbüro für die Nachführung der Katasterpläne und den Eintrag der Anmerkung ins Grundbuch, unter Vorbehalt der Beschwerdefrist (eine Kopie des Entscheids und zwei Originalexemplare des Auflagedossiers). Das Original des Entscheids mit dem Vermerk „endgültig und vollstreckbar“ wird nach Ablauf der Beschwerdefrist zugestellt.

Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde an das Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, angefochten werden (Art. 79 Abs. 1 VRG).

Givisiez, 8. November 2016



Dominique Schaller
Vorsteher des Amtes für Wald, Wild und Fischerei



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction des institutions, de l'agriculture
et des forêts DIAF
Direktion der Institutionen und der Land-
und Forstwirtschaft ILFD

Liebfrauengasse 2, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 22 05, F +41 26 305 22 11
ilfd-gs@fr.ch, www.fr.ch/ilfd

2016-106. Waldfeststellung auf dem Gemeindegebiet Kleinböisingen, Sektor Undergrueneburg

Der Vorsteher des Amtes für Wald, Wild und Fischerei, gemäss Kompetenzdelegation der Staatsrätin, Vorsteherin der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Gestützt auf

das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0) und dessen Verordnung vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01);

das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1) und dessen Reglement vom 11. Dezember 2001 (WSR; SGF 921.11);

die Kompetenzdelegation der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft vom 29. Juni 2016 (Art. 66 Abs. 2 SVOG; SGF 122.0.1);

das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);

die Akten.

In Erwägung

Gegenstand

Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung wurde im Sektor „Undergrueneburg“ auf dem Gebiet der Gemeinde Kleinböisingen ein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt.

Auf dem durch das Ingenieur- und Vermessungsbüro Stauffacher + Partner AG, Murten, am 19. Juli 2016 erstellten Plan im Massstab 1:500 ist der Wald gemäss den erwähnten Vorschriften eingetragen.

Nach Artikel 22 WSG wurde der Plan ab dem 23. September 2016 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Es gingen keine Einsprachen ein.

Formelles

Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz ist eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen (Art. 10 Abs. 2 WaG).

KANTON FREIBURG

GEMEINDE KLEINBÖSINGEN

Waldfeststellung Undergrueneburg

Bewilligungsnummer	Massstab	Format	Auftr. Nr.	Datum	Gez.	Ko.
023/16.07.19/000	1:500	A3	14-2584	19.07.2016	E.J.	M.K.
STAUFFACHER + PARTNER AG Ingenieur- und Vermessungsbüro Bernstrasse 30 3280 Murten 						

Legende:

Koordinaten: 581'670 / 192'750

-  Wald
-  Waldrand gemäss Aufnahme vom 17.05.2016
-  1445 Anmerkung gesetzlich festgestellter Waldrand
- 129 Grundbuch Artikelnummer
- 1445 NV Parzellennummer

Plaffeien, den 20.7.2016

Amt für Wald, Wild und Fischerei WaldA
2. Forstkreis Sense-See
Postfach 160
1716 Plaffeien

Der Forstingenieur des 2. Forstkreises:



